



**des Kreistages  
des  
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 05.12.2012	Grundlage (Vorlage): BV-2012/152	Beschluss Nr.: <b>2012/152</b>	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

**Beschlussgegenstand:**

**Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz**

**Beschlusstext:**

Der Kreistag beschließt,

vorbehaltlich der analogen Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Markkleeberg, die als Anlage beigefügte „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz“.

Borna, den 05.12.2012

Gez.  
**Dr. Gerhard Gey**  
Landrat

- Siegel -

## **Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz**

Zwischen der  
**Stadt Markkleeberg**  
Rathausplatz 1 in 04416 Markkleeberg  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Bernd Klose

- Stadt Markkleeberg -

und dem  
**Landkreis Leipzig**  
Stauffenbergstraße 4 in 04452 Borna  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Dr. Gerhard Gey

- Landkreis -

wird auf der Grundlage der §§ 71 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. 815) zuletzt geändert durch Art. 24 des G vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) und des Gesetzes zur Durchführung des Wohngeldverfahrens (DGWoG) 2. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 402), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, 115)

nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Nach § 1 Abs. 1 DGWoG obliegt der Stadt Markkleeberg mit einer Einwohnerzahl von über 20.000 als zuständige Stelle zur Durchführung des Wohngeldverfahrens neben dem Landkreis die Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Wohngeldanträgen nach dem Wohngeldgesetz.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Zweckvereinbarung**

(1)  
Die Stadt Markkleeberg überträgt dem Landkreis rückwirkend zum 01.01.2012 die Aufgabe der Bewilligung und Rückforderung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und den damit verbundenen Durchführungsbestimmungen. Dies beinhaltet die Annahme, Bearbeitung und Entscheidung von Wohngeldanträgen und ggf. Rückforderungen sowie die Erstellung statistischer Auswertungen, einschließlich der Erarbeitung erforderlicher Stellungnahmen zur Widerspruchsbearbeitung und Kassengeschäften und die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht.

(2)

Für die Abwicklung im Einzelnen sind die wohngeldrechtlichen Vorschriften bindend.

(3)

Der Landkreis führt damit ab Inkrafttreten der Zweckvereinbarung von der Stadt Markkleeberg die vorbezeichnete Aufgabe im Landratsamt des Landkreises Leipzig in Borna weiter.

### **§ 2**

#### **Befugnisse**

Die Stadt Markkleeberg überträgt dem Landkreis die Besorgung und Befugnisse der mit der Durchführung des Wohngeldgesetzes entstehenden Verwaltungsangelegenheiten.

### **§ 3**

#### **Finanzierung**

(1)

Der Landkreis stellt das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal, technische Geräte und Arbeitsmaterialien zur Verfügung und übernimmt den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand.

(2)

Die Stadt Markkleeberg erstattet dem Landkreis die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Durchführung der Aufgaben nach § 1 in Form einer anteiligen pauschalen Kostenerstattung entsprechend den Gesamtfallzahlen pro Jahr.

(3)

Für das zur Erfüllung der Aufgabe nach § 1 notwendige Personal wird eine Einstufung nach TVöD zu Grunde gelegt.

(4)

Die tatsächlichen Personalkosten der Wohngeldbehörde einschließlich der Leitung, der Arbeitgeberanteile und die aufgabenbezogenen Sachkosten in Höhe von 9.700,00 € und Gemeinkosten in Höhe von 20 % der Personalkosten (gemäß KGSt) stellen die Kostengrundlage dar. Der von der Stadt Markkleeberg zu zahlende Kostenanteil ermittelt sich aus den Markkleeberger Fallzahlen im Verhältnis zu den Gesamtfallzahlen des Landkreises. Die Kosten für die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten (Personal-, Gerichts- und Anwaltskosten) werden gesondert und fallbezogen abgerechnet.

(5)

Kostenschuldner ist die Stadt Markkleeberg für ihren Kostenanteil. Die Erhebung des Kostenanteils erfolgt durch den Landkreis in Form von 4 Abschlägen zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) eines jeden Jahres und einer Schlussrechnung. Die Schlussrechnung für das jeweils vorangegangene Jahr erfolgt spätestens bis zum 28.02. und ist am 30.03. des Folgejahres fällig. In der Schlussrechnung werden auch die neuen Quartalsabschläge für das laufende Jahr durch den Landkreis festgelegt.

(6)

Für das Jahr 2012 beträgt der pauschale Kostenanteil für die Personalkosten 65.209,76 Euro zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach Absatz 4 und ist einmalig am 31.12.2012 fällig. Die Schlussrechnung erfolgt bis zum 28.02.2013 und ist am 30.03.2013 fällig.

#### **§ 4**

##### **Vertragsanpassung**

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und tatsächlichen Verhältnisse werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

#### **§ 5**

##### **Änderungsklausel**

(1)

Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2)

Diese Vereinbarung und die Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen nach § 72 Abs. 1 S. 3 SächsKomZG der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

#### **§ 6**

##### **Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung**

(1)

Die Vereinbarung beginnt am Monatsersten des auf den Tag des Inkrafttretens nach § 8 der Vereinbarung folgenden Monats.

(2)

Sie gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung aufgehoben werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Die Aufhebung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3)

Verliert die Stadt Markkleeberg die gesetzliche Zuständigkeit für die in der Präambel bezeichnete Aufgabe, endet die Zweckvereinbarung mit Ablauf des Tages der Entziehung der Zuständigkeit.

**§ 7**  
**Salvatorische Klausel**

(1)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, so soll hierdurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

(2)

Die Vertragspartner haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles Erforderliche zu tun, um die unwirksame oder nichtige Bestimmung unverzüglich zu beheben.

(3)

Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie die nichtige oder unwirksame Bestimmung gekannt oder den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Borna, den 07.12.2012

Markkleeberg, den .12.2012

Gez.  
**Dr. Gerhard Gey**  
Landrat  
Landkreis Leipzig

Gez.  
**Dr. Bernd Klose**  
Oberbürgermeister  
Stadt Markkleeberg